



SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN

ab Schuljahr 2018/19

BETRIEBSORDNUNG

für das schulergänzende

Betreuungsangebot der Tageskindergärten

Allschwil

vom 02. April 2014

A. Allgemeines zum Angebot	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Trägerschaft	2
Art. 4 Angebot	2
Art. 5 Leitgedanken	2
Art. 6 Betrieb und Führung	2
Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch der Tageskindergärten	3
B. Öffnungs- und Abholzeiten	3
Art. 8 Öffnungszeiten	3
Art. 9 Abholung	3
Art. 10 Ferientageslager	4
C. Kosten und Rechnungsstellung	4
Art. 11 Kosten	4
D. Eintritts- und Austrittsbedingungen	5
Art. 12 Eintritt in die Tageskindergärten	5
Art. 13 Kündigung	5
Art. 14	5
E. Nachmittagsbelegung	5
Art. 15 Belegung von Betreuungsnachmittagen	5
Art. 16 Belegungsänderung	5
Art. 17 Einmalige Buchung von zusätzlichen Betreuungsnachmittagen	6
F. Verhaltensregeln und deren Handhabung	6
Art. 18 Verhaltensregeln	6
Art. 19 Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung	7
Art. 20 Ablauf der Verwarnungsschritte	7
G. Krankheit und Absenz	8
Art. 21 Krankheiten und Allergien	8
Art. 22 Absenzen	8
H. Weiteres	8
Art. 23 Externe Freizeitangebote	8
Art. 24 Heilpädagogische Frühförderung	8
Art. 25 Diät- und Spezialkost	8
Art. 26 Medizinischer Notfall	9
Art. 27 Datenschutz	9
Art. 28 Dolmetschergebühren	9
Art. 29	9
Art. 30 Versicherung	9
Art. 31 Inkrafttreten	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt nachstehende Betriebsordnung, welche ergänzt wird durch die Gebührenordnung für die Tageskindergärten vom 02.04.2014 und die Hausordnung der Schulergänzenden Tagesstrukturen.

A. Allgemeines zum Angebot

Art. 1 Zweck

Die Betriebsordnung regelt die Rahmenbedingungen und Aufnahmekriterien für den Besuch der schulergänzenden Betreuung in den Tageskindergärten Allschwil.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung hat für alle Betreuungsstandorte der Tageskindergärten Allschwil Gültigkeit.¹

Art. 3 Trägerschaft

Das Betreuungsangebot der Tageskindergärten wird von der Gemeinde Allschwil, vertreten durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen, geführt.

Art. 4 Angebot

Die Gemeinde Allschwil führt seit Sommer 2009 öffentliche freiwillige Tageskindergärten. Neben dem regulären Kindergartenunterricht bieten die Tageskindergärten eine Mittags- und Nachmittagsbetreuung an. In der Betreuung werden die Kinder von ausgebildeten Fachpersonen bei der Freizeitgestaltung und im sozialen Umgang mit anderen Kindern begleitet. Räumlichkeiten mit verschiedenen Bereichen wie Bewegungs-, Spiel- und Ruhezone bieten hierfür ideale Voraussetzungen. Für die Betreuung der Kinder in den Tageskindergärten gewährleistet unser ausführliches und fortlaufend zu reflektierendes pädagogisches Konzept eine professionelle Grundlage.

Art. 5 Leitgedanken

Die Tageskindergärten bieten Kindern einen entwicklungsfördernden Sozialisationsraum, der die individuellen Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitbedürfnisse der Kinder berücksichtigt, gleichzeitig aber auch eine Gemeinschaftserfahrung fördert, die auf Toleranz, Solidarität und Verständigung baut.

Die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Allschwil entlasten Erziehungsberechtigte in ihrem Erziehungsauftrag. Sie fördern damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unterstützen die Gleichstellung der Geschlechter, erhöhen die Bildungsgerechtigkeit und ermöglichen Kindern eine ausgewogene, gesundheitsbewusste Freizeitgestaltung sowie soziale Erfahrungen in der Gruppe.

Art. 6 Betrieb und Führung

¹ Die Betreuung findet für alle angemeldeten Kinder in den Räumen der Tageskindergärten statt.²

¹ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

² Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

- 2 Für die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Schulergänzenden Betreuung in den Tageskindergärten ist die Teamleitung verantwortlich. Diese ist der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen unterstellt. Vorgesetzte Stelle der Abteilungsleitung ist die Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur der Gemeinde Allschwil. Die im Doppeltageskindergarten Spitzwald und im Tageskindergarten Rankacker tätigen Kindergartenlehrpersonen sind der Schulleitung der Gemeinde Allschwil unterstellt.

Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch der Tageskindergärten

Die Tageskindergärten nehmen in Allschwil wohnhafte Kinder auf, welche für den regulären Kindergartenunterricht angemeldet sind. Als weitere relevante Aufnahmekriterien gelten das Eingangsdatum der Anmeldung sowie der benötigte Betreuungsumfang. Geschwister von Kindern, die bereits die Schulische Tagesstruktur oder einen der gemeindeeigenen Tageskindergärten besuchen, werden prioritär aufgenommen. In der Regel erfolgt die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe der Tageskindergärten. Ein Eintritt in die zweite Jahrgangsstufe ist grundsätzlich möglich. Über die Aufnahme in die Tageskindergärten entscheidet die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen.³

B. Öffnungs- und Abholzeiten

Art. 8 Öffnungszeiten

- 1 Die Tageskindergärten sind während der regulären Schulwochen montags bis freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Allfällige Anpassungen der Öffnungszeiten an die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten sind der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen vorbehalten. Während des Kindergartenunterrichts am Morgen und an einzelnen Nachmittagen tragen die Lehrpersonen die Verantwortung für die angemeldeten Kinder. Die Betreuungspersonen der Tageskindergärten sind nachmittags ausserhalb des Kindergartenunterrichts von 12:00 bis 18:00 Uhr für die Aufsicht der Kinder verantwortlich.⁴
- 2 Während sechs Schulferienwochen im Jahr bleiben die Tageskindergärten ganztags geöffnet. In dieser Zeit sind die Betreuungspersonen von 08.00 bis 18.00 Uhr für die Durchführung eines kindergerechten Programms zuständig (vgl. Art. 10).⁵
- 3 Brückentage, an denen die Tageskindergärten geschlossen bleiben, werden vorgängig zum jeweiligen Schuljahr festgelegt und online unter www.tagesstrukturen-allschwil.ch ausgewiesen.

Art. 9 Abholung

- 1 In den Tageskindergärten gelten ausser mittwochs folgende belegungsabhängige Abholzeiten als verbindlich⁶:
Abholzeit 1: 13.45 bis 13.55⁷
Abholzeit 2: 15.20 bis 15.30⁸
Abholzeit 3: 16.10 bis 16.20
Abholzeit 4: 17.30 bis 18.00

³ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

⁴ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁵ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁶ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁷ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

⁸ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

- 2 Am Mittwochnachmittag gelten folgende Abholzeiten:
Abholzeit 1: 13.45⁹ bis 13.55¹⁰
Abholzeit 2: 17:00 bis 18:00
- 3 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind durch eine Drittperson abholen lassen, müssen vorher das Team orientieren.
- 4 Für einen reibungslosen Betrieb und das Durchführen des geplanten und auf die Kinder abgestimmten Programms (z.B. Ausflüge) sind wir darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte ihre Kinder zu den vereinbarten Zeiten abholen. Ab 17:30 Uhr sind die Betreuungspersonen nicht mehr in der Verantwortung für die Kinder der Tageskindergärten.
- 5 Das wiederholte Nichteinhalten der Abholungszeiten gilt als unkooperatives Verhalten gemäss Art. 19 Ziff. 6.
- 6 Sollten die Abholzeiten nicht eingehalten werden, wird der zusätzlich geleistete Betreuungsaufwand gemäss Gebührenordnung der Tageskindergärten Allschwil in Rechnung gestellt.¹¹
- 7 Sobald Erziehungsberechtigte ihre Kinder (gegebenenfalls noch während den Öffnungszeiten der Betreuung) in Empfang genommen haben, sind sie in der Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder.
- 8 Bei Anlässen, an denen Erziehungsberechtigte teilnehmen, tragen diese die Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder.

Art. 10 Ferientageslager

- 1 Während sechs Schulferienwochen pro Schuljahr¹² bleiben die Tageskindergärten von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.¹³ Die Ferienbetreuung kann als ganze Woche oder tageweise gebucht werden. Vorgängig zu der jeweiligen Ferienwoche wird von der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen ein Anmeldeformular verschickt. Damit das Betreuungsteam ein abwechslungsreiches Spielprogramm oder Ausflüge organisieren kann, gelten Blockzeiten zwischen 09:00 und 16:00 Uhr als verbindlich.
- 2 Die Kosten der Ferientageslager sind nicht Teil der Semesterkosten für die Betreuung und werden daher separat fakturiert.
- 3 Die Daten der Ferientageslager sind in dem von der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen erstellten Jahresplan online unter www.tagesstrukturen-allschwil.ch ersichtlich.¹⁴

C. Kosten und Rechnungsstellung

Art. 11 Kosten

- 1 Die Kosten für den Besuch der Tageskindergärten sind in der Gebührenordnung aufgeführt. In den Kosten enthalten sind die Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung in den Tageskindergärten. Der Besuch der Ferientageslager wird zusätzlich verrechnet und ist ebenfalls in der Gebührenordnung geregelt.
- 2 Pro Schuljahr wird der Beitrag für die Betreuungsangebote in zwei Semesterrechnungen erhoben, die jeweils im Voraus zu bezahlen sind. Auf Wunsch können diese in Raten beglichen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen.

⁹ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

¹⁰ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹¹ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

¹² Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹³ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

¹⁴ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

D. Eintritts- und Austrittsbedingungen

Art. 12 Eintritt in die Tageskindergärten

- 1 Die definitive Anmeldung für die Tageskindergärten wird vor Beginn des Schuljahres durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen verschickt. Der Eintritt in einen Tageskindergarten während des Schuljahres ist bei genügend Platz und nach Absprache mit der Schulleitung sowie der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen grundsätzlich möglich.
- 2 Die Anmeldung gilt bis zum ordentlichen Widerruf als verbindlich.

Art. 13 Kündigung

- 1 Der Betreuungsvertrag der Tageskindergärten kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulsemesters beidseitig gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag für das gesamte nachfolgende Schulsemester zu bezahlen.¹⁵
- 2 Härtefälle werden durch die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen geprüft.
- 3 Der Austritt eines Kindes aus einem Tageskindergarten kann eine Umteilung in einen anderen Regelkindergarten zur Folge haben.
- 4 Bei Wegzug kann der Betreuungsvertrag der Tageskindergärten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist während des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Art. 14 ¹⁶

E. Nachmittagsbelegung

Art. 15 Belegung von Betreuungsnachmittagen

- 1 Für jedes Schuljahr werden die Erziehungsberechtigten im Frühjahr durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen aufgefordert, die neue Nachmittagsbelegung für das folgende Schuljahr zu wählen. Diese Belegungswahl gilt für das gesamte Schuljahr.
- 2 Es gilt eine Mindestbelegung von zwei Nachmittagen pro Woche.
- 3 Die Teilnahme an mindestens drei Mittagessen pro Woche in den Tageskindergärten ist obligatorisch.¹⁷

Art. 16 Belegungsänderung

- 1 Für eine Belegungsänderung muss drei Monate im Voraus ein Antrag bei der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen gestellt werden. Dem Antrag auf Änderung der Nachmittagsbelegung während des Schuljahres kann nur nachgekommen werden, wenn die entsprechend nötigen Personal- und Raumressourcen zur Verfügung stehen.
- 2 Der aus der beantragten Belegungsänderung resultierende administrative und organisatorische Mehraufwand wird gemäss Gebührenordnung der Tageskindergärten Allschwil den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.¹⁸

¹⁵ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹⁶ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹⁷ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018

¹⁸ Änderung gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

Art. 17 Einmalige Buchung von zusätzlichen Betreuungsnachmittagen und Mittagessen¹⁹

- 3 Anfragen für eine einmalige zusätzliche Betreuung eines Kindes an einem nicht belegten Betreuungsnachmittag (13:45 Uhr bis 18 Uhr) oder einer nicht gebuchten Mittagsbetreuung (12 Uhr bis 13:45 Uhr inkl. Mittagessen) können mindestens zehn Tage im Voraus an die Teamleitung der Tageskindergärten gestellt werden. Eine Zusage kann nicht gewährleistet werden und ist abhängig von der Auslastung des betreffenden Wochentages sowie vom Tagesprogramm der Tageskindergärten.
- 4 Die Kosten für zusätzlich gebuchte Betreuungsnachmittage und Mittagsbetreuungen werden in der Gebührenordnung geregelt.
- 5 Die Rechnungsstellung für die zusätzlich gebuchten Betreuungsnachmittage und Mittagsbetreuungen erfolgt Ende Semester in separater Aufstellung.

F. Verhaltensregeln und deren Handhabung

Art. 18 Verhaltensregeln

In den Tageskindergärten gelten folgende Verhaltensregeln als verbindlich:

1. Es wird in einer höflichen und ruhigen Umgangsform mit allen Beteiligten kommuniziert. Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
2. Die verbindlichen Abholzeiten werden eingehalten.
3. Erziehungsberechtigte übernehmen die Aufsichtspflicht für ihre Kinder, sobald sie diese in Empfang genommen haben.
4. Erwachsene achten die Privatsphäre der nicht eigenen Kinder und sprechen diese bei Problemen nicht direkt an, sondern kontaktieren diesbezüglich das professionelle Betreuungsteam. Weiter verhalten sie sich generell zurückhaltend gegenüber den nicht eigenen Kindern und gehen sorgfältig mit Körperkontakt zu diesen um.
5. Erziehungsberechtigte achten darauf, dass Kinder, die Medikamente benötigen, diese nicht auf sich tragen, sondern den Betreuungspersonen abgeben. Medikamente sind deutlich mit dem Namen des Kindes und den Einnahmezeiten anzuschreiben. Die Betreuungspersonen verabreichen Medikamente nur nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten. Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die richtige Abgabe und Einnahme der Medikamente schliessen wir aus.
6. Kinder respektieren die anderen Kinder und schlagen, treten und rempeln nicht.
7. Kinder sind sich bewusst, dass auch Wörter verletzen können. Sie verwenden daher keine Schimpfwörter, vermeiden es, Mitmenschen zu beleidigen und verbreiten keine Gerüchte und Unwahrheiten.
8. Kinder befolgen die Anweisungen der Betreuungspersonen.
9. Kinder verlassen nicht ohne Erlaubnis der Betreuungspersonen die Betreuungsräumlichkeiten.
10. Es werden keine gefährlichen Gegenstände in die Tageskindergärten mitgebracht.
11. Mit den Materialien in den Tageskindergärten wird sorgfältig umgegangen.

¹⁹ Änderung gemäss GRB 400 vom 12. Dezember 2018, in Kraft rückwirkend per 13. August 2018

Art. 19 Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung

Die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen kann Erziehungsberechtigte mit Bezug auf die nachfolgend genannten Gründe verwarnen beziehungsweise über einen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung in den Tageskindergärten verfügen.

1. Die unter Art. 18 aufgeführten Regeln werden wiederholt nicht eingehalten.
2. Eine latente (Verletzungs-) Gefahr für andere Kinder oder Betreuungspersonen soll abgewendet werden.
3. Nach einer Tätlichkeit.
4. Die (weitere) Betreuung eines Kindes würde einen unverhältnismässig hohen Betreuungsaufwand nach sich ziehen.
5. Für die bedarfsgerechte Betreuung eines Kindes sind die Betreuungspersonen vor Ort auf sonderpädagogische oder therapeutische Fachpersonen angewiesen.
6. Erziehungsberechtigte verhalten sich mehrfach unkooperativ.
7. Erziehungsberechtigte kommen einer ihnen obliegenden Verpflichtung ungeachtet einer schriftlichen Ermahnung nicht nach.
8. Erziehungsberechtigte kommen trotz Ermahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nach.
9. Die Betreuungsform der Tageskindergärten erweist sich als nicht geeignet, um den entwicklungspezifischen Bedürfnissen eines Kindes gerecht zu werden.

Art. 20 Ablauf der Verwarnungsschritte

- 1 Liegen einzelne oder mehrere der unter Art. 19 genannten Gründe vor, werden folgende Verwarnungsschritte oder Massnahmen in aufgeführter Reihenfolge eingeleitet:
 1. Es erfolgt eine mündliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten. Mit diesem Schritt werden diese um Unterstützung im Erziehungsprozess gebeten.
 2. Es erfolgt eine schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten.
 3. Zeigt die schriftliche Verwarnung keine oder zu wenig Wirkung, kann von der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen ein befristeter Ausschluss von der Betreuung in den Tageskindergärten erwirkt werden. Dieser gilt für die Dauer von einer Woche und erfolgt ohne Kostenreduktion.
 4. Als vorletzter Schritt erfolgt eine erneute schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten mit Androhung auf Ausschluss.
 5. Die letzte Konsequenz ist der definitive Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung der Tageskindergärten.
- 2 Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 3 Im Falle von schwerwiegenden Regelverstössen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder der Ausübung massiver verbaler oder physischer Gewalt können einzelne Verwarnungsstufen übersprungen werden. Weiter können verantwortliche Behörden einbezogen werden.
- 4 Ein Ausschluss aus der schulergänzenden Betreuung kann für das betroffene Kind eine Umteilung in einen anderen Regelkindergarten zur Folge haben.
- 5 Bei Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung sind die regulären Betreuungskosten von den Erziehungsberechtigten bis zum nachfolgenden Semesterende zu tragen.

G. Krankheit und Absenz

Art. 21 Krankheiten und Allergien

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Krankheiten, Allergien oder Medikamentenbedarf ihrer Kinder auf dem Personalienblatt zu vermerken und allfällige Änderungen umgehend zu melden. Muss ein Kind von Zuhause mitgebrachte Medikamente einnehmen, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, ein Medikamentenabgabeblatt auszufüllen sowie die Medikamente mit dem Namen des Kindes zu beschriften.
- 2 Ist ein Kind krank, kann es die Tageskindergärten nicht besuchen.
- 3 Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die richtige Abgabe und Einnahme der Medikamente schliessen wir aus.
- 4 Bei Krankheit, welche während des Betreuungsalltages auftritt, informieren die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten telefonisch. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind im Krankheitsfall innerhalb einer Frist von zwei Stunden von den Tageskindergärten abzuholen beziehungsweise die Abholung des Kindes an eine Vertrauensperson zu delegieren.

Art. 22 Absenzen

- 1 Im Krankheitsfall müssen die Lehrpersonen der Tageskindergärten telefonisch informiert werden. Es erfolgt keine Kostenreduktion aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit.
- 2 Im Falle von längeren krankheitsbedingten Absenzen über vier Wochen kann bei der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen ein Gesuch um Reduktion der Betreuungsbeiträge gestellt werden. Hierzu muss ein schriftlicher und begründeter sowie über die nötigen Unterlagen dokumentierter Antrag eingereicht werden.

H. Weiteres

Art. 23 Externe Freizeitangebote

Die Teamleitung der Tageskindergärten unterstützt und berät die Kinder und Familien betreffend der Wahl von externen Sport-, Förder-, Musik- oder Freizeitangeboten. Die Wegbegleitung zu den externen Angeboten liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 24 Heilpädagogische Frühförderung

In den Tageskindergärten findet bei Bedarf wie in den übrigen Regelkindergärten eine heilpädagogische Frühförderung während der Unterrichtszeit statt. Benötigt ein Kind zusätzlich zur integrierten Frühförderung weiteren oder extern angebotenen Förderunterricht, liegt die Wegbegleitung zum Förderangebot in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 25 Diät- und Spezialkost

- 1 Ist ein Kind auf Diät- oder Spezialkost angewiesen, muss vor Aufnahme in die Tageskindergärten die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen informiert werden. Diese entscheidet darüber, ob die Tageskindergärten den Ernährungsbedürfnissen entsprechen können.
- 2 Diät- oder Spezialkost wird mit einer Zusatzgebühr verrechnet. Diese wird in der Gebührenordnung ausgewiesen.

Art. 26 Medizinischer Notfall

Im Notfall werden die Erziehungsberechtigten von den Betreuungspersonen umgehend informiert. Bei Bedarf wird der Notfalldienst „Mobile Ärzte Allschwil“ beziehungsweise ein Krankenwagen aufgeboten.

Art. 27 Datenschutz

- ¹ Für jedes Kind wird eine Dokumentation mit den wesentlichen Angaben für die Betreuung geführt. Die Daten werden mit grösster Sorgfalt behandelt, sind für Drittpersonen nicht zugänglich und werden nach Austritt des Kindes gelöscht.
- ² Fotos der Kinder aus dem Betreuungsalltag werden nur nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Angabe des Verwendungszwecks weitergegeben.

Art. 28 Dolmetschergebühren

Anfallende Gebühren für Dolmetscherdienste während Gesprächen mit den Betreuungspersonen oder der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 29 ²⁰

Art. 30 Versicherung

Versicherungen (Unfall und Haftpflicht) sind Sache der Erziehungsberechtigten. Sie bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Beschluss (Nr. 151 vom 2. April 2014) des Gemeinderates Allschwil per 18. August 2014 und damit per Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft und wurde durch die Beschlüsse des Gemeinderates (Nr. 231 vom 6. Mai 2015 & Nr. 33 vom 7. Februar 2018) ergänzt und zu Beginn des Schuljahres 2015/16 (17.08.2015) 2018/19 (13.08.2018) in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

²⁰ Änderung gemäss GRB 33 vom 7. Februar 2018, in Kraft gesetzt per 13. August 2018